

Wir heißen
Flüchtlinge
Willkommen



Flüchtlingshilfe Schwalbach

Leitfaden für die ehrenamtliche Begleitung von Asylbewerbern in Schwalbach

Koordinatoren:

Klaus Stukenborg

E-Mail: klaus.stukenborg@gmx.de

Tel. 06196 / 84468 Handy: 0172 - 6723081

Suhila Thabti-Megharia

E-Mail: suhil@gmx.de

Handy: 0157 – 7038 6676

info@fluechtlingshilfe-schwalbach.de

Brigitte Wegner

Amtsleiterin des Sozial- und Jugendamtes,
Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus,
Marktplatz 1 – 2, 65824 Schwalbach am Taunus

E-Mail: brigitte.wegner@schwalbach.de

Tel. 06196 / 804 – 146 Fax: 06196 / 804 – 4146

Frau Mücke (Interkulturelle Beziehungen)

E-Mail: Lisa.Muecke@schwalbach.de

Tel. 06196-804-187, Fax 06196 / 804-4187

Markus Kalbhenn (Bauen/Wohnen/Technik)

E-Mail: Markus.Kalbhenn@schwalbach.de

Tel. 06196-804-186

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen	Seite	1
A. Ansprechpartner auf einen Blick Stadt Schwalbach / Kreishaus Hofheim / Staatl. Schulamt / Diakonisches Werk / Caritas Main-Taunus	Seite	2 - 5
B. Nach Eintreffen des neuen Bewohners	Seite	6 - 7
C. Stichworte	Seite	7 - 11
D. Das Asylverfahren in Deutschland / Hessen	Seite	11 - 13
E. Erläuterungen	Seite	13 - 14
F. Ehrenamtliche	Seite	14
G. Haftung für die Richtigkeit des Leitfadens	Seite	15
H. Hinweise auf Broschüren	Seite	15

Allgemeine Informationen

Im Frühjahr 2015 wurde die „Flüchtlingshilfe Schwalbach“ gegründet, mit der Zielsetzung, die in Schwalbach lebenden Flüchtlinge bei der Integration zu unterstützen. Es haben sich mehrere Arbeitskreise / Arbeitsbereiche gebildet, deren Aktivitäten in der „Flüchtlingshilfe Schwalbach“ zusammenlaufen:

Rechtsfragen:	Petra Ronimi	marianne_sulzer@hotmail.com
Fahrradworkshop	Petra Ronimi	pronimi@gmx.de
Deutschunterricht:	Birgit Firle	bi-fi@hotmail.de
Freizeit und Sport:	Manuel Molina	BSC-Schwalbach@gmx.de
Patenschaften:	Uwe Pöppel	uwe@poeppel.org
Öffentlichkeitsarbeit:	Klaus Stukenborg	klaus.stukenborg@gmx.de
Café – Geselligkeit – Kochen:	Thomas Royen	thomas.royen@t-online.de
Fahrten und Begleitung:	Gudula Farwig	gudulafarwig@t-online.de
Arbeit:	Michael Göbel	km.goebel@t-online.de
Schule:	Helena Schmitt	sch.aesmtk@t-online.de
Gebrauchsartikel: und Sachspenden	Suhila Thabti-Megharia	suhil@gmx.de

Geldspenden: Ev. Friedenskirchengemeinde
IBAN: DE21 5125 0000 0049 0051 30
Taunus Sparkasse
Stichwort: „Flüchtlingshilfe Schwalbach“

Aktuelle Informationen unter: **www.fluechtlingshilfe-schwalbach.de**
www.fluechtlinge-mtk.de
www.schwalbach.de

A. Ansprechpartner auf einen Blick

Stadt Schwalbach am Taunus

Marktplatz 1 – 2

65824 Schwalbach am Taunus

Tel. 06196 / 804 - 0

Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt

Tel. 06196 / 804 - 310

Sozial- und Jugendamt

- Robert Kiauka (Soziale Angelegenheiten)
- Birgit Coerdt (Kinderbetreuung)
- Monika Böhler (Wohnungswesen)

Tel. 06196 / 804 - 148

Tel. 06196 / 804 - 115

Tel. 06196 / 804 - 178

Kinderbetreuung in Schwalbach am Taunus

Städtische Kindertagesstätten

Kindertagesstätte Tausendfüßlerhaus, Badener Straße

Tel. 06196 / 804 - 212

Kindertagesstätte Kinderkiste, Pfingstbrunnenstraße

Tel. 06196 / 804 - 201

Städtische Schulkinderhäuser

Schulkinderhaus an der Georg-Kerschensteiner-Schule

Tel. 06196 / 804 - 218

Schulkinderhaus an der Geschwister-Scholl-Schule I

Tel. 06196 / 804 - 221

Schulkinderhaus an der Geschwister-Scholl-Schule II

Tel. 06196 / 804 - 221

Die Anmeldung für städtische Einrichtungen erfolgt bei der Stadt Schwalbach.

Die Anmeldung bei privat-gemeinnützigen, freien und kirchlichen Einrichtungen erfolgt direkt bei der Einrichtung.

Bevor ein Kind im Kindergarten angemeldet wird, klären Sie bitte mit dem zuständigen Sozialarbeiter, ob evtl. ein Umzug ansteht oder eine Abschiebung droht und stellen Sie sicher, dass der Sozialarbeiter das Kind nicht schon im Kindergarten angemeldet hat.

Schulen

Alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, werden am 1. August in Hessen schulpflichtig. Kinder, die vom 1. Juli bis 31. Dezember sechs Jahre alt werden, können als sogenannte „Kann-Kinder“ auf Antrag eingeschult werden; hierüber entscheidet der Schulleiter.

Grundschulen:

Georg-Kerschensteiner-Schule, Ostring 35 B, 65824 Schwalbach

Tel. 06196 / 8815190

Geschwister-Scholl-Schule, Eschborner Str. 2, 65824 Schwalbach

Tel. 06196 / 8815860

Gesamtschule:

Friedrich-Ebert-Schule, Westring 1, 65824 Schwalbach

Tel. 06196 / 508730

Gymnasium:

Albert-Einstein-Schule, Ober der Röth 1, 65824 Schwalbach

Tel. 06196 / 88910

Kinder, die schon länger in Deutschland sind und bereits im Kindergarten mit der deutschen Sprache vertraut gemacht wurden, können in den Grundschulen angemeldet werden. Bei der Schulanmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Bitte halten Sie vorher Rücksprache mit dem Kindergarten. Die Anmeldung ist direkt im Sekretariat der jeweiligen Schule vorzunehmen. Wenn das Kind nach der Schule betreut werden soll, ist dies zu beantragen.

Weitere Angebote für Familien mit Kindern

Schülerhilfe: Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler u. a. beim Erledigen von Hausaufgaben und beim Üben von Unterrichtsinhalten. Sie hilft ebenfalls bei der Lösung weiterer schulischer Probleme. Das Angebot der Schülerhilfe findet an der Friedrich-Ebert-Schule, Geschwister-Scholl-Schule und Georg-Kerschensteiner-Schule statt.

Ansprechpartnerin: Ute Werner Tel. 06196 / 804 - 163

Spielmobil: Es gibt diverse Spielangebote auf dem Schiffsspielplatz oder im Stadtgebiet; in den Schulferien werden ganztägige Ferienspiele angeboten.

Ansprechpartnerin: Sarah Strathmann Tel. 06196 / 804 - 149

Landratsamt des Main-Taunus-Kreises Kreishaus Hofheim am Taunus Amt für Arbeit und Soziales

Am Kreishaus 1 – 5
65719 Hofheim

Tel. 06192 / 201 - 0

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi: 7:30 – 16:30 / Do 7:30 – 18:00 / Fr 7:30 – 13:30 Uhr

Zuständige Sozialarbeiterin für Schwalbach am Taunus

Aida Nashih-Girmazion

Tel. 06192 / 201 - 1299

Anträge für Leistungen nach AsylbLG bzw. Sozialleistungen

in der „Anlaufstelle“ des Sozialamtes oder über die Sozialarbeiterin

Beratung und Betreuung für Arbeitssuchende

Amt für Arbeit und Soziales – Kommunales Jobcenter

Sachbearbeiterin für Krankenhilfe

Bianca Panakas-Benz, Zimmer 1.094

Tel. 06192 / 201 - 1028

Sachbearbeiterin für Jugend, Schule, Kultur

Jeanette Mester-Fluck, Zimmer 2.020

Tel. 06192 / 201 - 1573

Sachbearbeiterin im Gesundheitsamt

Julia Kühn/ Beate Werner

Tel. 06192 / 201 - 1127
- 1190

Sachbearbeiter im Ausländeramt

A - G: Frau Lippold

Tel. 06192 / 201 - 2175

H - Ma: Frau Schmidt

Tel. 06192 / 201 - 1297

Mb - Z: Frau Altenhofen

Tel. 06192 / 201 - 1298

Staatliches Schulamt Kreis Groß-Gerau und Main-Taunus-Kreis

Walter-Flex-Straße 60/62
65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 / 5500 - 0

- Rektorin Silke Gocht-Zimmermann, silke.gocht-zimmermann@kultus.hessen.de, App. 421
- Helena Schmitt, helena.schmitt@kultus.Hessen.de App. 215
- Susanne Dudel, susanne.dudel@kultus.hessen.de App. 338

Anmeldung beim Schulamt in Rüsselsheim

Alle schulpflichtigen Kinder müssen beim Schulamt in Rüsselsheim, Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) vorstellig werden. Der für die jeweilige Unterkunft zuständige Sozialarbeiter vereinbart die Termine und informiert das Schulamt, ob Dolmetscher zu organisieren sind. Die Familie sollte möglichst selbst einen Übersetzer (Freund, Familienangehörigen) mitbringen, sofern niemand in der Familie Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch oder Griechisch spricht. Zum Termin sind die Meldebescheinigung, Ausweise sowie vorhandene Schulzeugnisse und Sprachzertifikate mitzubringen. Falls diese Urkunden nach Deutschland nicht mitgebracht wurden, erwartet das Schulamt zumindest bei den Kindern aus europäischen Staaten, dass die Zeugnisse zugeschickt oder zugefaxt und zum Termin mitgebracht werden. Sollten die Unterlagen nicht rechtzeitig vorliegen, muss beim Staatl. Schulamt ein Ersatztermin vereinbart werden. Bitte hierzu den Sozialarbeiter des Kreises informieren.

Ehrenamtliche können die Flüchtlinge, wenn sie dies wünschen, zu den Terminen begleiten und sie beim Ausfüllen der Formulare unterstützen. Das Schulamt entscheidet über die zukünftige Schule, an der das Kind dann angemeldet werden muss. Im Regelfall besuchen die Kinder im ersten Jahr eine Intensivklasse.

Diakonisches Werk Main-Taunus

Ostring 17
65824 Schwalbach
www.dwmt.de

Tel. 06196 / 5035 - 0

Jugendmigrationsdienst

Kostenlose Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12-27 Jahren mit einem dauerhaften Aufenthaltstitel zur Integration in Schule, Beruf und Gemeinwesen.

Tafelausweis (Lebensmittelausgabe)

Das Diakonische Werk Main-Taunus stellt die Ausweise (Berechtigungsscheine) für die „Schwalbacher Tafel“ aus. Mit einem Tafelausweis können Einzelpersonen oder Familien wöchentlich Lebensmittel beziehen. Dafür entrichten sie einen symbolischen Preis von 2 Euro. Für Einzelpersonen und Alleinerziehende wird dieser Betrag auf 1 Euro ermäßigt. Die „Schwalbacher Tafel“ ist nur ein Ergänzungsangebot. Die Lebensmittelausgabe ist in der Spechtstraße 6 in Schwalbach. - Weitere Lebensmittel sowie Reinigungs- und Waschmittel sind im Supermarkt zu kaufen.

Die Aufenthaltsgestattung der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist bei Antragstellung mitzubringen.

Flüchtlingsberatung

Ansprechpartnerin: Ulrike Schäfers

Tel. 06196 / 5035 - 0

Flüchtlingsberatung im Ev. Dekanat Kronberg

Asylverfahrensberatung

Lösungsorientierte und unter psychosozialen Aspekten erfolgende Beratung und Begleitung von Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen und abgelehnten Asylbewerbern (mit Duldung) durch kreisweites Angebot:

Diakonin Elke Lentz
c/o Evangelische Kirche Hattersheim
Schulstr. 14
65795 Hattersheim
elke.lentz@dekanat-kronberg.de

Tel. 06190 / 9755 493
0176 – 6789 78905
Fax:06190 / 71173

Kath. Bezirksbüro Main-Taunus / Caritas

Vincenzstraße 29
65719 Hofheim

Tel. 06192 / 290 322/23

- Günter Adam
kath.bezirksbuero@bistum-limburg.de
- Susanne Schuhmacher-Godemann
s.schuhmacher-godemann@bistum-limburg.de

Das Katholische Bezirksbüro Main-Taunus und das Evangelische Dekanat Kronberg haben eine Serviceplattform bereit gestellt, damit sich alle Bürgerinnen und Bürger über die neueste Entwicklung zu den Themen Asyl und Flüchtlingsarbeit informieren können.

Hilfsfonds für Flüchtlinge

Im Jahr 2014 haben die Katholische Kirche in Kooperation mit dem Caritasverband Main-Taunus und das Evangelische Dekanat Kronberg **Spendenkonto** für die Flüchtlingsarbeit eingerichtet. Die Spenden werden z. B. für Rechtsanwaltskosten bei Widerspruchsverfahren, Materialkosten der Flüchtlingsarbeitskreise u. a. verwendet.

Sozialbüro in Eschborn

c/o Gemeindezentrum Christkönig
Hauptstraße 52
65760 Eschborn
Öffnungszeiten: Mittwoch 10 - 12 Uhr und 15 – 18 Uhr

Tel. 06196 / 777 733

Das Sozialbüro Main-Taunus ist eine Informations- und Beratungsstelle, die Bürgerinnen und Bürgern (u. a. Flüchtlingen, Migranten und Zuwanderern) im Main-Taunus-Kreis in sozialen Belangen und Anliegen zur Seite steht.

B. Nach Eintreffen des neuen Bewohners

Einwohnermeldeamt / Anmeldebescheinigung

Der neue Bewohner muss sich binnen weniger Tage beim Einwohnermeldeamt der Stadt Schwalbach im Bürgerbüro im Erdgeschoß des Rathauses anmelden. Hierfür muss dem Amt ein Schreiben vorgelegt werden, welches der Flüchtling mitführt und bereits in Gießen bekommen hat.

Falls die Asylbewerber Heiratsurkunden, Geburtsurkunden oder Nachweise über die Staatsangehörigkeit mit sich führen, sind diese – von einem vereidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt – mitzubringen. Ansonsten werden die Staatsangehörigkeit als „ungeklärt“, der Familienstand mit „nicht bekannt“ und die Kinder als „alleinstehend“ im Melderegister erfasst.

Überprüfung des Grundbedarfs

Hinweis: Bei Asylbewerbern wird das Konzept der „Hilfe zur Selbsthilfe“ verfolgt; sie bekommen Geld, mit dem z. B. auch Kleidung erworben werden soll.

Beschaffung von an die Jahreszeit angepasster Kleidung und Schuhen. Informieren Sie Ihren Flüchtling darüber, dass bei Vorlage der Berechtigungskarte der Schwalbacher Tafel mit 25 % Rabatt

- beim Second-Hand-Shop „Anziehungspunkt“ des Caritasverbands Main-Taunus, Marktplatz 7, 65824 Schwalbach, und
- beim Sozialkaufhaus „Tisch und Teller“ – Gebrauchtwarenmarkt der Diakonie, Liebigstr. 6, 65439 Flörsheim,

gebrauchte Möbel, Küchen, Kühlschränke, Haushaltsgeräte, Fahrräder und Spielzeug u. a. gekauft werden können und dass auf der Internetseite Möbel, Betten, Küchen, Fahrräder, Kleidung u. ä. angeboten werden.

Verlassen des Main-Taunus-Kreises

In den ersten 3 Monaten darf der Main-Taunus-Kreis vom Flüchtling in der Regel nicht verlassen werden, so dass z. B. auch Ausflüge nach Frankfurt nicht erlaubt sind! Wenn eine dringende Notwendigkeit besteht (z. B. wegen eines Arztbesuchs), muss vorher beim Sozialamt angefragt werden.

Anmeldung eines in Deutschland geborenen Neugeborenen

Die Anmeldung von in Schwalbach oder im Krankenhaus Bad Soden geborenen Kindern muss beim Standesamt im Rathaus in Bad Soden erfolgen. Bei fehlenden Urkunden gibt es die Möglichkeit der Abgabe der eidesstattlichen Erklärung im Rahmen der Beurkundung durch das Standesamt.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In den ersten 15 Monaten beinhalten die Leistungen u. a. Barbedarf, Kosten für Ernährung und Kleidung. Sie sind unverzüglich bei der „Anlaufstelle“ im „Amt für Arbeit und Soziales“ des MTK oder über den Sozialarbeiter zu beantragen. Mitzubringen ist hierfür die Aufenthaltsgestattung der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen. Solange kein Konto eröffnet ist, werden die Leistungen bar ausgezahlt, und zwar am jeweils letzten Werktag des Monats mit einer Karte, die vom „Kundenservice“ des Landratsamtes im EG gegen Vorlage der Aufenthaltsgestattung ausgegeben wird, am Kassenautomaten gegenüber.

Sozialhilfe

Nach 15 Monaten erfolgt eine Gleichstellung mit Sozialhilfeberechtigten, ggf. bei vorheriger Anerkennung auch schon früher. Alle 6 Monate müssen Asylbewerber und Asylberechtigte den „Weitergewährungsantrag SGB II“ stellen. Hierfür müssen u. a. die Kontoauszüge der letzten 3 Monate vorgelegt werden.

Kontoeröffnung

Damit der Asylbewerber seine monatlichen Bezüge unbar erhalten kann, muss ein Konto eröffnet werden. Unterstützen Sie ihn bei der Suche nach einer kostengünstigen Möglichkeit. In Schwalbach gibt es folgende Institute: Taunus Sparkasse, Frankfurter Sparkasse 1822, Frankfurter Volksbank. - Die Kontodaten müssen dem zuständigen Sozialarbeiter im „Amt für Arbeit und Soziales“ des MTK sofort bekannt gegeben werden.

Nur noch mit Dolmetscher

C. Stichworte

ARD / ZDF Beitragsservice

In den Gemeinschaftsunterkünften muss von den Bewohnern kein Rundfunkbeitrag gezahlt werden; Asylbewerber und Sozialhilfeempfänger sind generell von der Radio-/Fernsehgebühr befreit.

Bahn-/Busfahrten, Sammeltaxi

Erklären Sie bitte die Fahrpläne. Mit einer Gruppenkarte können bis zu 5 Personen fahren. Abends ab 20:15 Uhr und am Wochenende kann ein Sammeltaxi unter Tel. 06192 / 2002 626 mind. 30 Min. vor der Abfahrtszeit gerufen werden. Der Fahrpreis mit dem Sammeltaxi beträgt zurzeit 2,60 € / Person.

Beschäftigungsmöglichkeiten / Arbeitsaufnahme

Nach einer 3-monatigen Sperrfrist ist eine Arbeitsaufnahme grundsätzlich möglich. Voraussetzung sind vor allem Basiskenntnisse der deutschen (evtl. auch der englischen) Sprache. Infrage kommen - neben einer regulären Vollzeitbeschäftigung - vor allem folgende Beschäftigungsarten:

- Aushilfstätigkeiten
- 1,05 € / Std.-Jobs / Freiwilligendienste
- Teilzeitbeschäftigungen (insbesondere 450 Euro-Jobs)

Trotz der Beschäftigung sollte der Asylbewerber weiterhin regelmäßig einen Deutschkurs besuchen können, um seine Integration weiter voran zu treiben und seine späteren Jobchancen zu erhöhen.

Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche / Arbeitsaufnahme leisten:

- „Kommunales Jobcenter“ im Amt für Arbeit und Soziales im Landratsamt Hofheim
- „Agentur für Arbeit“ in Hofheim, Feldstr. 1, Tel. 0800-4555500 (Registrierung erforderlich)

Rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitsaufnahme

Die Asylbewerber besitzen bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag rechtlich eine sog. „Aufenthaltsgestattung“. Dies bedeutet: Eine Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich erst 3 Monate nach Ankunft / Registrierung in Deutschland (Gießen u. a.) möglich.

Für bezahlte Tätigkeiten (und das gilt auch für 450-€-Jobs) haben die Asylbewerber während der ersten 3 Jahre ihres Aufenthaltes nur einen sogenannten „nachrangigen Arbeitszugang“. Das bedeutet, dass diese Tätigkeiten vorab durch die Arbeitsagentur genehmigt werden müssen. Zur Beantragung gibt es ein Formular, das zunächst ans Ausländeramt in Hofheim geschickt werden muss und von dort an die Arbeitsagentur weitergeleitet wird. Dort erfolgt eine sogenannte „Vorrangprüfung“ – d. h. es wird geprüft, ob ein anderer bevorzogter Arbeitnehmer (insbesondere ein Deutscher) für die Stelle infrage kommt. Leider nimmt das nicht selten mehrere Wochen in Anspruch. Eine Arbeitsaufnahme ist sofort dem Amt für Arbeit und Soziales mitzuteilen wegen der Anrechnung des Einkommens auf die Sozialleistungen.

Nach der am 1.3.2015 in Kraft getretenen Neuregelung des Asylrechts entfällt die „Vorrangprüfung“ nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 15 Monaten und bei bestimmten Hochschulabsolventen und Fachkräften in einem Engpassberuf.

Deutschunterricht

- a) Kostenloser Deutschunterricht findet in Schwalbach statt.
Ansprechpartnerin: Birgit Firle
- b) Integrationskurse mit 600 Std. Deutschunterricht und 60 Std. politischer Bildung werden nur für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltstitel in Hofheim angeboten! Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übernimmt die Kosten hierfür nach entsprechender Antragstellung. Wegen sehr langer Wartezeiten (zurzeit bis März 2016 ausgebucht!) empfiehlt es sich, sich schnell anzumelden; evtl. lohnt es sich nach Angeboten in Frankfurt zu suchen.
- c) Kostenloser Alphabetisierungskurs für Asylbewerber, die Lesen und Schreiben lernen möchten.

Einkaufsmöglichkeiten

Informieren Sie den Asylbewerber - im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“- über die verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten: Supermärkte, Discounter, Flohmärkte, Haushaltsauflösungen usw.

Gesundheit / Medizinische Versorgung

Neben dem Termin beim Staatlichen Schulamt in Groß-Gerau vereinbart der Sozialarbeiter für die Kinder einen Termin beim Gesundheitsamt im Landratsamt in Hofheim. Dieser Termin sollte unter allen Umständen eingehalten werden. Auch hier ist es sinnvoll, wenn die Familie einen Dolmetscher mitbringt.

Die Erst-Krankenscheine („Krankenbehandlungsschein“) sowie nach Quartalsende die Folge-Krankenscheine für einen Hausarzt (praktischen Arzt) und für einen Zahnarzt erhält der Asylbewerber vom zuständigen Sozialarbeiter im Landratsamt. Die gewährten Leistungen sind nicht identisch mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Ein entsprechendes Informationsblatt liegt dem Krankenschein jeweils bei. Es muss immer zusammen mit dem Krankenschein zu Beginn einer Behandlung der Arztpraxis übergeben werden. Die Kostenübernahme erfolgt nur für akute Erkrankungen und für die Behandlung von Schmerzen. Husten- und Schnupfenmittel werden (wie auch sonst in der gesetzlichen Krankenversicherung) nicht verschrieben und müssen selbst bezahlt werden.

Darüber hinausgehende Behandlungen – z. B. bei Schwangerschaft und Geburt - sowie Krankenhauseinweisungen und in der Regel auch sog. „Hilfsmittel“ bedürfen der vorherigen

Genehmigung durch das Sozialamt (Ausnahme: Notfälle)! Sprechen Sie den Arzt darauf an und bitten Sie ihn um einen Kostenvoranschlag und ein Schreiben, das die Dringlichkeit / Notwendigkeit der Behandlung bestätigt. Bitte nehmen Sie in einem solchen Fall im Voraus mit dem Sozialamt / Frau Panakas-Benz Kontakt auf.

Um einen Facharzt aufzusuchen (z. B. Augenarzt, Radiologe, Urologe), wird immer zunächst ein Überweisungsschein des Hausarztes benötigt. - Von der Zuzahlungspflicht zu Medikamenten, Hilfsmitteln usw. sind Asylbewerber befreit; ein entsprechendes „Befreiungsschreiben“ des Sozialamts wird dem Asylbewerber mit jedem Krankenschein von dem Sozialarbeiter vor Ablauf des Quartals ausgehändigt. Wenn der Asylbewerber nicht angetroffen wird, muss er sich bei Bedarf das „Befreiungsschreiben“ und die Krankenscheine im Sozialamt bei dem zuständigen Sozialarbeiter abholen. Mit dem vom Arzt ausgestellten „Rosa-Rezept“, auf dem als Kostenträger „KSA Main-Taunus“ vermerkt ist, können z. B. in der Limes-, Pinguin- und Taunus-Apotheke kostenlos Medikamente abgeholt werden, wenn gleichzeitig das „Befreiungsschreiben“ vorgezeigt wird.

Hilfsmittel (z. B. Krücken, Bandagen, Brillen, Stechhilfe für Zucker Kranke) werden in der Regel erst dann von den Apotheken kostenlos abgegeben, wenn eine schriftliche Kostenzusicherung des Sozialamtes vorliegt. Dies kann 1 – 2 Wochen dauern. In eiligen Fällen müsste deshalb der Asylbewerber oder der ehrenamtliche Helfer die Kosten zunächst vorstrecken. Er kann sie sich anschließend beim Sozialamt unter Vorlage des Originalrezepts und des Kassenbons erstatten lassen. Dies sollte nur in besonders dringenden Fällen passieren, da die Kostenübernahme in vielen Fällen abgelehnt wird und der Asylbewerber auf den Kosten sitzen bleibt.

Soll das Hilfsmittel aus einem Sanitätshaus bezogen werden, vermerkt das Sanitätshaus auf der Rückseite des Rezepts den Kostenbetrag mit Stempel und Unterschrift. Der Asylbewerber oder sein Begleiter muss anschließend beim Sozialamt die „Kostenzusicherung“ beantragen, bevor das Sanitätshaus das Hilfsmittel aushändigt. Mit einem „grünen“ Rezept verordnete privatärztliche Medikamente muss der Asylbewerber selbst bezahlen.

Bei Neugeborenen und Kindern bitte regelmäßig die U-Untersuchungen beim Kinderarzt durchführen lassen und auf den Impfschutz achten. - Für die Behandlung von Notfällen bei Kindern ist die Kinderklinik in Frankfurt-Höchst, Gotenstr. 6 - 8, zuständig (Tel. 069 / 3106 - 2375).

Mehrsprachige Ärzte sind unter www.fluechtlinge-mtk.de/Informationen zu finden; eine entsprechende Übersicht kann man der Broschüre „Welche Ärztin, welcher Arzt spricht meine Sprache?“ entnehmen, die im Gesundheitsamt im Kreishaus zu erhalten ist.

Die „Interkulturellen Gesundheitslotsinnen“ beim Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt können für fremdsprachige Beratungen in Gesundheitsfragen angefragt werden. Ansprechpartner: Herr Dr. Wolter, Tel. 069 / 21236270.

Mobilfunkvertrag

Um den Asylbewerber vor unvorhergesehenen Kosten zu schützen, beraten Sie ihn dahingehend, dass nur Prepaid-Verträge abgeschlossen werden. Lassen Sie sich rechtzeitig bereits selbstständig abgeschlossene Verträge zeigen, um ggf. den Vertrag im Rahmen der Kündigungsfrist zu kündigen. Nicht selten verschulden sich die Asylbewerber durch diese Art der Verträge sehr hoch.

Schwangerschaft

Neben dem Aufsuchen eines Frauenarztes / einer Frauenärztin sollte für die schwangere Asylbewerberin ein Termin bei der Schwangerenberatung der Caritas oder des Diakonischen Werks vereinbart werden. Den Termin muss unbedingt ein Dolmetscher begleiten. Bei den genannten Einrichtungen kann ein Antrag auf Unterstützung aus Mitteln der „Bundestiftung Mutter und Kind“ (insbesondere für Schwangerschaftsbekleidung, aber auch für die Erstausrüstung des Kindes) gestellt werden. Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft seit 1984 schwangeren Frauen in Notlagen. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.

Das für die Auszahlung notwendige Antrags- und Bewilligungsverfahren wird ausschließlich von den vor Ort tätigen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass die Schwangerschaftsberatungsstelle dafür aufgesucht werden muss. Die Anträge können nicht schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.

Die Höhe der Leistungen richtet sich grundsätzlich nach der individuellen Situation der schwangeren Frau. Zu dem Termin müssen Mutterpass, der aktuelle Bewilligungsbescheid des Amtes für Arbeit und Soziales und die Kontoauszüge der letzten 3 Monate mitgebracht werden. Nähere Informationen zu Leistungen der Stiftung sind unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de zu finden. Diese finanziellen Leistungen werden nicht auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

Ganz wichtig: Der Antrag muss während der Schwangerschaft gestellt werden. Eine Unterstützung rückwirkend ist nicht möglich. Er kann natürlich auch bei einer anderen anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaft gestellt werden. Nach der Geburt kann wieder ein Termin bei der Beratungsstelle mit Dolmetscher vereinbart werden. Nach Prüfung besteht Aussicht auf weitere Unterstützung in Form eines Barschecks, der ebenfalls nicht auf die Sozialleistungen angerechnet wird. Die junge Mutter erhält einen Gutschein für ein kleines Geschenk für das Baby. Zu diesem Termin muss eine Geburtsurkunde des Babys vorgelegt werden. - Wenn gewünscht, gibt die Schwangerenberatung den Frauen Hilfestellung durch Beratung o.ä., bis das Kind 3 Jahre alt ist.

Eine weitere finanzielle Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung des Kindes sollte im Vorfeld beim Amt für Arbeit und Soziales beantragt werden. Hierfür muss ebenfalls der Mutterpass vorgelegt werden.

Sprachkenntnisse, Schul- und Berufsausbildungen

Bitte klären Sie Schulbildung, Berufsausbildung, Berufserfahrung, Fremdsprachen und Sprachkenntnisse sowie die Existenz von Zeugnissen ab. Häufig sind keine Zeugnisse mehr vorhanden, was die Anerkennung von Abschlüssen erschwert. Zuständig für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Schule und Beruf ist das Staatliche Schulamt Darmstadt-Dieburg, Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel. 06151 / 36822. Auf seiner Homepage <https://www.schulamt-darmstadt.hessen.de> finden Sie alle notwendigen Informationen, u.a. auf einem Merkblatt, einschl. einer Liste mit den Namen und Telefonnummern der zuständigen Ansprechpartner.

An jedem 1. Dienstag im Monat von 9:30 – 12:00 Uhr führt Herr Jean Shongo im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ in der Agentur für Arbeit in Hofheim,

Feldstr. 1, Tel. 0151 / 65497346, E-Mail: shongo@inbas.com, eine Beratung zur Anerkennung von im Ausland absolvierter Ausbildung, Abschlüssen usw. durch; vorherige Terminvereinbarung ist empfehlenswert. Die Beratung ist kostenfrei und nicht an einen Aufenthaltsstatus gebunden. Das Anerkennungsverfahren selbst kostet je nach Berufsgruppe einige hundert Euro.

Unterkunft / Wohnung

Bei Mängeln in einer der Schwalbacher Flüchtlingsunterkünfte bitte Frau Wegner informieren. Diese meldet es dem Main-Taunus-Kreis weiter.

Alle Asylberechtigten können sich beim Wohnungsamt der Stadt Schwalbach am Taunus um eine öffentlich geförderte Wohnung bewerben. Um sich in einer anderen Stadt bewerben zu können, ist es notwendig, sich einen „Wohnberechtigungsschein“ ausstellen zu lassen.

D. Das Asylverfahren in Deutschland / Hessen

Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist. Zuständig für Asylverfahren aller Asylbewerber ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Üblicherweise stellt der Asylbewerber den Asylantrag in einer Erstaufnahmeeinrichtung (Gießen u. a.). Bevor eine inhaltliche Prüfung dieses Antrages erfolgt, wird abgeklärt, ob Deutschland oder ein anderes europäisches Land für das Asylverfahren zuständig ist. Dies ist im Dublin III-Abkommen geregelt, wonach - verkürzt gesagt – das Land unter den Dublin-Vertragsstaaten zuständig ist, das der Asylbewerber als erstes betreten hat (und wo er erkenntnisdienlich erfasst wurde) bzw. wo er als erstes Asyl beantragt hat. Beides wird in einer zentralen Datenbank (Eurodac) erfasst. Um dies festzustellen, wird bereits bei der Asylantragstellung in Gießen eine Befragung über den Fluchtweg durchgeführt, deren Ergebnisse in der "Niederschrift über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gem. § 25 AsylVfG" sowie der "Niederschrift über das persönliche Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asylverfahrens" dokumentiert werden.

Wichtig: Falls nach diesem Verfahren ein anderer Staat als zuständig angesehen wird, wird dies dem Asylbewerber in einem großen gelben Briefumschlag mitgeteilt. Nach dessen Zustellung erfolgt in kürzester Zeit die Abschiebung. Rechtsmittel dagegen müssen innerhalb einer Woche eingelegt werden, wobei die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt unverzichtbar ist.

Vor diesem Hintergrund sollte der Asylbewerber frühzeitig auf die Bedeutung dieses "Gelben Briefes" hingewiesen und gebeten werden, seinen Helfer umgehend über das Eintreffen des "Gelben Briefes " zu informieren! Bitte informieren Sie den Asylbewerber darüber, dass es sich bei Post in gelben Umschlägen um wichtige Behördenpost handeln kann. Üblicherweise geht es dabei um Fristen von Behörden (z. B. Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Verwaltungsakte), auf die rechtzeitig reagiert werden muss. Die meisten Informationen, die Sie vom Asylbewerber erhalten, sind streng vertraulich. Bitte gehen Sie hiermit sensibel um. Im Kontakt mit den Behörden werden Sie aufgrund des Datenschutzes teilweise keine Informationen erhalten.

Evtl. sollte man sich eine „Entbindung von der Schweigepflicht“ vom Asylbewerber unterschreiben lassen. Klären Sie den Asylbewerber über die Bedeutung dieser Entbindung auf und machen Sie ihm deutlich, dass er diese Erklärung nicht unterschreiben muss, wenn er das nicht möchte. Wichtig ist, dass direkt nach dem Einzug die Namen der Neuankömmlinge an Briefkasten und Klingel ihres Wohngebäudes angebracht werden, damit die Post zugestellt werden kann.

Weiterer Verlauf des Asylverfahrens – Anerkannter Asylberechtigter

Falls nach positivem Verlauf des Dublin III-Verfahrens und der inhaltlichen Prüfung der Asylantrag positiv beschieden wird, wird dies dem Antragsteller jeweils in zwei aufeinanderfolgenden Einschreibebriefen mitgeteilt. In einem ersten Schreiben die eigentliche Entscheidung, ca. eine Woche darauf die Mitteilung, dass die Entscheidung "bestandskräftig" wurde. Nach Erhalt dieser beiden Schreiben muss bei dem zuständigen Bearbeiter des Ausländeramts ein "Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis" gestellt werden (gegen eine Gebühr von 59 €, die vom Asylbewerber zu tragen ist, und Vorlage zweier biometrischer Passbilder).

Damit wird der Asylbewerber zum Asylberechtigten bzw. zum anerkannten Flüchtling. Entsprechend erhält er zukünftig keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern - ebenso wie deutsche Leistungsempfänger - Arbeitslosengeld II und sonstige Sozialleistungen (Hartz IV) von der Bundesagentur für Arbeit. Deshalb steht ihm auch rein rechtlich kein Platz mehr in der Flüchtlingsunterkunft zu, weshalb er aufgefordert wird, innerhalb von 6 Monaten eine eigene Wohnung im Main-Taunus-Kreis anzumieten, deren Miete bis zu einer bestimmten Obergrenze vom Job-Center übernommen wird. Die Obergrenzen können beim Sozialarbeiter erfragt werden. Zurzeit gilt in etwa: 50 qm pro Einzelperson, 15 qm für jede weitere Person; es werden 7,50 bis 8,50 € teilweise auch bis zu 10 € / qm übernommen.

Ein entsprechender Antrag auf Sozialhilfe sollte umgehend beim Fallmanager des Landratsamtes gestellt werden. Hierbei sollten Sie nach Möglichkeit Ihren Asylberechtigten / anerkannten Flüchtling begleiten. Die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie in der "Infothek" des Job-Centers, wo Sie auch einen Termin für die "Qualifizierte Antragsannahme" und ein "Erstprofilung" vereinbaren können. Mit dem Genehmigungsschreiben für Hartz IV erhält Ihr Schützling die Einladung für ein weiteres Gespräch, in dem die Teilnahme am „Integrationskurs“ sowie an Beschäftigungs- und Fortbildungsmaßnahmen abgeklärt wird. Unter Vorlage des Bewilligungsschreibens ist weiterhin die Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung (z. B. AOK) zu beantragen. Sobald der zu betreuende Flüchtling anerkannt ist, wird er nicht mehr durch einen (persönlichen) Sozialarbeiter betreut. Deshalb sollten Sie einige Dinge im Auge behalten:

- Vergleichen Sie mit dem Asylberechtigten / Flüchtling die Strom- und Gasanbieter sowie Versicherungen und unterstützen ihn bei den notwendigen Entscheidungen und Anmeldungen.
- Eine (Privat-) Haftpflichtversicherung ist dringend zu empfehlen.
- Falls der Asylberechtigte / Flüchtling durch den ARD / ZDF-Beitragservice zur Zahlung des Rundfunkbeitrages in der Privatwohnung aufgefordert wird, kann beim Sozialamt ein Antragsformular auf Befreiung von der Beitragspflicht angefordert werden, das ausgefüllt an den Beitragservice zu schicken ist.
- Zusätzlich kann für Schulkinder von Asylbewerbern und Anerkannten beim Sozialamt in Hofheim ein „Antrag auf Bildung und Teilhabe“ für folgende Hilfeleistungen gestellt werden:
 - Leistungen zum persönlichen Schulbedarf (1.Schulhalbjahr 70 €, 2.Schulhalbjahr 30 €)
 - finanzielle Unterstützung für mehrtägige Klassenfahrten
Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten (detailliert) der Klassenfahrt vorlegen.
 - eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
 - Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.), max. 10 € monatlich
 - Schülerbeförderung (Bus oder Bahn)
 - für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe)

- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung (ggf. mit einem kleinen Eigenanteil)

Für Kinder ab dem 14. Lebensjahr ist eine Schulbescheinigung dem Antrag beizulegen. Bitte achten Sie darauf, dass sämtliche Anträge nicht rückwirkend gestellt werden, da vor der Antragstellung entstandene Kosten nicht übernommen werden.

E. Erläuterungen

Soziale Leistungen für Asylsuchende

Asylsuchende erhalten bei Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder analog dem Sozialgesetzbuch XII. Teil. Hilfebedürftig sind grundsätzlich diejenigen Antragsteller, die den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Familienangehörige, die selbst nicht erwerbsfähig sind und mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten ebenfalls Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, analog SGB XII oder Sozialgeld nach dem SGB II.

Betreuung von Asylsuchenden

Asylsuchende werden durch Sozialarbeiter des Amtes für Arbeit und Soziales betreut. Zu deren Aufgabe gehört es, die Aufnahme in den MTK und die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften zu veranlassen und zu begleiten. Menschen mit verschiedenen Sprachen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen leben dort zusammen. Einen hohen Stellenwert haben die Förderung der Gemeinschaft in der Unterkunft, Hilfen bei Problemen im Zusammenleben und Intervention in persönlichen sowie familiären Krisensituationen. Die Sozialarbeiter informieren und begleiten bei Fragen zu Leistungen des Amtes für Arbeit und Soziales, zum Asylverfahren, zu Deutschkursen, bei der Arbeitssuche, zu Schule und Kindergarten, zum Gesundheitswesen, bei der Wohnungssuche und mehr.

Bildungs- und Teilhabepaket

Ab 2011 werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben dem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Dies sind Leistungen für Klassenfahrten, Schulbedarf, Fahrkarten, Nachhilfestunden und Mittagessen. Weiterhin können Vereinsbeiträge oder Bildungsangebote bezuschusst werden.

Kommunales Jobcenter

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zum 01.01.2005 zu einer einheitlichen Leistung "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (Arbeitslosengeld II) zusammengefasst. Im Zuge dieser Arbeitsmarktreform hat das Amt für Arbeit und Soziales die Betreuung von Arbeitslosengeld II-Empfängern in Eigenregie übernommen. Das Kommunale Jobcenter ist für die Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie die Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche von leistungsbeziehenden Kundinnen und Kunden zuständig. Die Beratung und Betreuung erfolgt durch persönliche Fallmanager.

Schuldnerberatung

Beratungsstellen sind:

idh Schuldnerberatung MTK gGmbH,
Hauptstr. 42, 65719 Hofheim. Tel. 06192 / 958 15-10
(im Auftrag des Main-Taunus-Kreises)

Diakonisches Werk Main-Taunus, Schuldnerberatung,
Ostring 17, 65824 Schwalbach, Tel. 06196 / 5035 0

Widerspruch

Wenn Leistungsempfänger mit Entscheidungen des Amtes für Arbeit und Soziales nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit die Entscheidung überprüfen zu lassen. Jede vom Amt für Arbeit und Soziales getroffene Entscheidung wird in einem Bescheid bekannt gegeben und begründet. Dieser Bescheid kann schriftlich oder mündlich ergehen. Ist der Betroffene der Ansicht, dass diese Entscheidung falsch ist bzw. vorgelegte Nachweise oder sonstige wichtige Umstände nicht berücksichtigt wurden, kann versucht werden, zunächst in einem persönlichen Gespräch mit dem Sachbearbeiter die Bedenken gegen die Entscheidung mitzuteilen und die Differenzen auszuräumen. Sofern das Amt für Arbeit und Soziales seine Entscheidung weiter aufrechterhält, steht der Rechtsweg offen.

F. Ehrenamtliche

Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen

Ehrenamtlich Tätige sind bei der Stadt Schwalbach oder der jeweiligen Kirchengemeinde unfallversichert, wenn ihre persönlichen Daten bei dem Koordinator des jeweiligen Arbeitskreises „Flüchtlingshilfe Schwalbach“) hinterlegt sind; eine bestehende private Unfallversicherung muss jedoch vorrangig in Anspruch genommen werden.

Abschließende Empfehlungen für Ehrenamtliche

Die Sozialarbeiter des Kreises, die jeweils meist mehr als 120 Flüchtlinge betreuen und stark belastet sind, dürfen nicht außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte tätig werden; auch gibt es beim Kreis häufiger Änderungen in der Zuständigkeit. Deshalb sind Anfragen der Ehrenamtlichen immer an den Asylkreis-Koordinator zu richten, der sich dann ggf. an die Stadt Schwalbach wendet, die wiederum den Sozialarbeiter anspricht.

1. Halten Sie engen Kontakt zu anderen Ehrenamtlichen - vor allem zu Ehrenamtlichen, die sich ebenfalls um Ihren Schützling kümmern – sowie zu den Koordinatoren und Hauptamtlichen. Nur so können doppelte Arbeit und Missverständnisse vermieden werden.
2. Vergessen Sie nicht, dass Sie Ihre Aufgabe ehrenamtlich erfüllen. Sehen Sie sich einer Aufgabe nicht gewachsen oder haben Sie andere Verpflichtungen, scheuen Sie sich nicht „nein“ zu sagen. Erkennen Sie Ihre Grenzen und geben Sie ggf. wichtige Aufgaben innerhalb des Arbeitsbereichs oder an Hauptamtliche weiter.
3. Wichtige Informationen wie ärztliche Diagnosen, die Entscheidung des Schulamts über die Schule des Kindes sowie das Finden einer Wohnung sollte der Flüchtling oder sollten Sie dem Sozialarbeiter zeitnah mitteilen, evtl. auch über den Koordinator.
4. Solange die Gemeinschaftsunterkunft noch nicht komplett belegt ist, sollten Sie montags möglichst keine Besuche durchführen oder den Sozialarbeiter kontaktieren, da an diesem Tag die Ankunft der neuen Asylbewerber Vorrang hat.

G. Haftung für die Richtigkeit des Leitfadens

Für die Richtigkeit dieses Leitfadens übernehmen die Verfasser keine Haftung. Anregungen für Änderungen / Ergänzungen richten Sie bitte an:

Klaus Stukenborg, Koordinator der „Flüchtlingshilfe Schwalbach“,
E-Mail: klaus.stukenborg@gmx.de
Tel. 06196 / 84468 Handy: 0172 - 6723081

Brigitte Wegner, Amtsleiterin des Sozial- und Jugendamtes,
Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus,
Marktplatz 1 – 2, 65824 Schwalbach am Taunus
E-Mail: brigitte.wegner@schwalbach.de
Tel. 06196 / 804 – 146 Fax: 06196 / 804 - 4146

H. Hinweise auf Broschüren

1. „Willkommensmappe“ des Main-Taunus-Kreises mit diversen Broschüren
2. Stadt Schwalbach-Profil „KURZ UND GUT“
3. Stadt Schwalbach – Profil „Kinderbetreuung“
4. Sozialkompass Schwalbach am Taunus
5. Sonstiges Informationsmaterial (im Rathaus in Schwalbach)

Schwalbach, 15. August 2015
A. S.